

Satzung für den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dauborn 1906 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dauborn 1906 e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 65597 Hünfelden - Dauborn.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Vereinsregisternummer VR 914 beim Amtsgericht Limburg / Lahn eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteiles Dauborn der Gemeinde Hünfelden nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergänzenden Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere:
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen,
 - b) die einzelnen Abteilungen zu fördern und zu unterstützen,
 - c) interessierte Personen für die öffentlich-rechtliche Einrichtung Feuerwehr und den Verein zu gewinnen,
 - d) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - e) mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung,
- e) Ehrenmitglieder,
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr angehören und eine Vereinsmitgliedschaft beantragt haben.
5. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können nur solche werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben, dauerhaft dienstunfähig sind oder vor Erreichen der Altersgrenze aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen jeden Alters aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht entrichtet.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch in schriftlicher Form innerhalb 4 Wochen an den Vorstand zulässig. Dem / der Betroffenen ist Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bleiben erhalten.

§ 6

Mittel

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Euro, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem / einer Vertreter / in geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 für eine Amtszeit von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.
Abweichend hiervon werden im Gründerjahr der / die 2. Vorsitzende, der / die 2. Kassierer / in, der / die 1. Schriftführer / in, der / die Pressewart / in und der / die 2. Beisitzer / in für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Genehmigung des Kassenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) jährliche Wahl von drei Kassenprüfer / innen, diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein und können zweimal wiedergewählt werden,
- h) Wahl und Ernennung der Ehrenmitglieder,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet bei Sachwahl Ablehnung, bei Personenwahl erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wenn bei zwei oder mehreren Personen Stimmengleichheit vorliegt und diese die meisten Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Stimmberechtigten, wenn niemand widerspricht, offen durch Handzeichen wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit von dem / der Schriftführer / in und dem / der 1. Vorsitzenden zu bestätigen ist.
4. Eingebrachte Anträge werden dem Protokoll über die Versammlung beigelegt.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand.
Dieser ist Vorstand im Sinne des §26 BGB:
 1. dem / der 1. Vorsitzenden,
 2. dem / der 2. Vorsitzenden,
 3. dem / der 1. Kassierer / in,
 4. dem / der 1. Schriftführer / in.
 Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Es wird vereinbart, dass bei Handlungen, deren Wert mehr als 500 Euro beträgt, die Zustimmung (Unterschrift) eines zweiten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bedarf.
 - b) dem erweiterten Vorstand:
 1. dem / der Wehrführer / in,
 2. dem / der stellvertretenden Wehrführer / in,
 3. dem / der Jugendwart / in,
 4. dem / der stellvertretenden Jugendwart / in,
 5. dem / der Kinderfeuerwehrwart / in,

6. Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
 7. dem / der Pressewart / in,
 8. dem / der 2. Kassierer / in,
 9. dem / der 2. Schriftführer / in,
 10. drei Beisitzer / innen.
2. Der / die 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / die 1. Vorsitzende kann Personen zwecks Beratung oder Anhörung zur Sitzung einladen. Über den wesentlichen Gang ist ein Protokoll zu fertigen, das von der / dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
 3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Für eine Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes statt. Inzwischen werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in erster Linie durch die / den 1. Vorsitzende / n, abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenwesen

1. Der / die 1. Kassierer / in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er / Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der / die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende ihm ausdrücklich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er / sie gegenüber den Kassenprüfern / innen Rechnung.
5. Die Kassenprüfer / innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit selbstständig.

§ 15

Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Gruppenarbeit selbstständig.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in welcher der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Hünfelden - Dauborn zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2017 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig ersetzt sie die bisherige Satzung vom 26. Januar 2002 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dauborn 1906 e.V.

Der Vorstand

_____ Ernst Mayer, 1. Vorsitzender

_____ Daniel Dietz, 2. Vorsitzender

_____ Uwe Heimbel, 1. Kassierer

_____ Uwe Knapp, 1. Schriftführer